

II-327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X.Gesetzgebungsperiode

6.5.1964

107/A.B.

zu 73 und 104/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r ě v i ć
und Genossen,
betreffend Begutachtungsfristen im Zuge der Strafrechtsreform.

-.-.-

Die mir am 6. Februar 1964 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Dr. P i f f l, Dr. G e i ß l e r, Dr. N e m e c z und Genossen, betreffend Begutachtungsfristen im Zuge der Strafrechtsreform, beehre ich mich, nach Versendung des Besonderen Teiles des Entwurfes eines Strafgesetzbuches am 31. März d.J. zu beantworten wie folgt:

Was zunächst die nach Ansicht der Herren Interpellanten zu knapp bemessene Begutachtungsfrist für den Entwurf eines Strafgesetzbuches anlangt, so wurde - wie auch in den Versendungsnoten zu diesem Entwurf an alle Begutachtungsstellen bemerkt wurde - der Endtermin zur Stellungnahme mit 1. Oktober 1964 bestimmt, damit die Organe der Bundesgesetzgebung noch Gelegenheit haben, in der laufenden Gesetzgebungsperiode den Entwurf zu beraten, und wenn möglich, zu verabschieden.

Die Begutachtungsfrist ist aber aus folgenden Gründen auch nicht zu knapp bemessen: Weit aus die meisten Stellen werden nach ihrem Fachgebiet nur einzelne Paragraphen des Entwurfes begutachten müssen, was bis 1. Oktober 1964 ohne weiteres möglich ist. Von jenen verhältnismässig wenigen Behörden und Körperschaften, die nach ihrem Wirkungskreis zur Begutachtung sämtlicher Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes berufen sind, so vor allem von den Justizbehörden, wurden - wie z.B. vom Obersten Gerichtshof, der Generalprokuratur und dem Oberlandesgericht Wien - sofort nach Versendung des Allgemeinen Teiles im Jänner l.J. einer oder mehrere Referenten zur Begutachtung oder zur Vorbereitung der Begutachtung für ein grösseres Gremium bestellt und zu diesem Zwecke von anderen Arbeiten mehr oder weniger freigestellt.

Die von den Herren Interpellanten behauptete Notwendigkeit einer gleichzeitigen Beurteilung des Strafgesetzentwurfes, der Reformpläne auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes kann nur bei einer relativ geringen Zahl von Bestimmungen dieses

107/A.B.

zu 73 und 104/J

- 2 -

Entwurfes anerkannt werden. Bei diesen verhältnismässig wenigen Bestimmungen steht es den begutachtenden Stellen frei, die Äusserung oder eine Ergänzung der Äusserung für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Die Entwürfe einer Strafprozessnovelle, eines Strafvollzugsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzentwurf werden jedenfalls so rechtzeitig versendet werden, dass die dazu einlangenden Stellungnahmen noch bei der weiteren Behandlung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches berücksichtigt werden können.

Ein gleichzeitiger Lauf oder Ablauf der Begutachtungsfrist für alle mit der Strafrechtsreform (i.w.S.) zusammenhängenden Entwürfe würde daher nicht nur einen unnötigen Zeitverlust mit sich bringen, sondern auch die Begutachtungsstellen, die sich dann zu mindestens vier Gesetzentwürfen gleichzeitig äussern müssten, überfordern.

Die Richtigkeit der diesen Darlegungen zugrundeliegenden Erwägungen ergibt sich auch durch einen Vergleich mit der Behandlung des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927, der nicht nur als Regierungsvorlage eingebracht, sondern sogar in eingehende parlamentarische Beratung gezogen worden ist, ohne dass die auch damals nötigen und in der Begründung dieses Entwurfes in Aussicht gestellten Entwürfe zu einer Strafprozessnovelle, einem Strafvollzugsgesetz und einem Einführungsgesetz zum Strafgesetzentwurf den Organen der Bundesgesetzgebung vorgelegen wären; gleiches gilt auch für den deutschen Strafgesetzentwurf 1962, der bereits in Beratung des Deutschen Bundestages steht.

Die von den Herren Interpellanten befürchtete Gefahr, dass durch die notwendige Terminisierung der Begutachtung mit 1. Oktober 1964 eine ausreichende zeitliche Möglichkeit zur Zusammenschau aller ineinandergreifenden Entwürfe nicht gegeben sei und dass daher das Anliegen einer ziel führenden wirklich sinnhaften Begutachtertätigkeit vereitelt werde, besteht demnach nicht.

Durch die vorliegende Beantwortung darf auch die mir am 30. April d.J. zugekommene Anfrage der Abg. Dr. Nemečz, Dr. Geißler, Dr. Schwer und Genossen, betreffend Begutachtungsverfahren hinsichtlich der im Rahmen der Strafrechtsreform notwendigen Gesetzentwürfe (Z.104/J-NR/1964), als beantwortet angesehen werden.

-.-.-.-.-